Geldpolitische Beschlüsse des EZB-Rates

Im derzeitigen Umfeld deutlich abwärtsgerichteter Risiken will der Rat der Europäischen Zentralbank die eingehenden Informationen sorgfältig prüfen, darunter die Entwicklung der Pandemie, die Aussichten für die Bereitstellung von Impfstoffen und die Wechselkursentwicklung. Die neuen von Experten des Eurosystems erstellten gesamtwirtschaftlichen Projektionen im Dezember sollen eine gründliche Neubeurteilung der wirtschaftlichen Aussichten und der Risikobilanz ermöglichen. Auf der Grundlage dieser aktualisierten Einschätzung will der EZB-Rat seine Instrumente der Lage entsprechend neu kalibrieren, um auf die jeweilige Situation zu reagieren und sicherzustellen, dass die Finanzierungsbedingungen günstig bleiben, um die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen und den negativen Auswirkungen der Pandemie auf die projizierte Inflationsentwicklung entgegenzuwirken, wodurch – im Einklang mit seiner Verpflichtung auf Symmetrie – die nachhaltige Annäherung der Teuerungsrate an sein Ziel gefördert werden soll.

Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität werden unverändert bei 0,00 Prozent, 0,25 Prozent beziehungsweise minus 0,50 Prozent belassen. Der EZB-Rat geht davon aus, dass die EZB-Leitzinsen so lange auf ihrem aktuellen oder einem niedrigeren Niveau bleiben werden, bis er feststellt, dass sich die Inflationsaussichten in seinem Projektionszeitraum deutlich einem Niveau annähern, das hinreichend nahe, aber unter 2 Prozent liegt, und dass sich diese Annäherung in der Dynamik der zugrunde liegenden Inflation durchgängig widerspiegelt.

Der EZB-Rat wird die Ankäufe im Rahmen des Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) mit einem Umfang von insgesamt 1 350 Milliarden Euro fortsetzen. Diese Ankäufe tragen laut EZB zur Lockerung des allgemeinen geldpolitischen Kurses bei und helfen so, dem dämpfenden Einfluss der Pandemie auf die projizierte Inflationsentwicklung entgegenzuwirken. Die Ankäufe sollen auch weiterhin flexibel über den Zeitverlauf, die Anlageklassen und die Länder hinweg durchgeführt werden. Dies ermögliche es dem Rat der Europäischen Zentralbank, Risiken für die reibungslose Transmission der Geldpolitik wirksam abzuwehren. Der EZB-Rat werde die Nettoankäufe im Rahmen des PEPP mindestens bis Ende Juni 2021 und in jedem Fall so lange durchführen, bis die Phase der Coronavirus-Krise seiner Einschätzung nach überstanden ist. Der EZB-Rat wird die Tilgungsbeträge der im Rahmen des PEPP erworbenen Wertpapiere mindestens bis Ende 2022 bei Fälligkeit wieder anlegen. Das zukünftige Auslaufen des PEPP-Portfolios wird in jedem Fall so gesteuert, dass eine Beeinträchtigung des angemessenen geldpolitischen Kurses vermieden wird.

Die Nettoankäufe im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP) im Umfang von monatlich 20 Milliarden Euro zusammen mit den Ankäufen im Zuge des zusätzlichen vorübergehenden Rahmens in Höhe von 120 Milliarden Euro werden bis zum Ende des Jahres fortgesetzt.

Der EZB-Rat geht weiterhin davon aus, dass die monatlichen Nettoankäufe von Vermögenswerten im Rahmen des APP so lange fortgesetzt werden, wie dies für die Verstärkung der akkommodierenden Wirkung seiner Leitzinsen erforderlich ist, und dass sie beendet werden, kurz bevor er mit der Erhöhung der EZB-Leitzinsen beginnt. Der EZB-Rat beabsichtigt, die Tilgungsbeträge der im Rahmen des APP erworbenen Wertpapiere weiterhin bei Fälligkeit für längere Zeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem er mit der Er-

Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 23. Oktober 2020	Veränderungen zum 16. Oktober 2020		Ausgewiesener Wert zum 30. Oktober 2020	Veränderungen zum 23. Oktober 2020	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	0,5 Mrd. €	–	–	0,5 Mrd. €	–	–
Programm für die Wertpapiermärkte	31,2 Mrd. €	–	-1,5 Mrd. €	31,2 Mrd. €	–	–
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	2,8 Mrd. €	–	–	2,8 Mrd. €	–	–
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	287,4 Mrd. €	+1,6 Mrd. €	-0,9 Mrd. €	285,9 Mrd. €	+1,3 Mrd. €	-2,8 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	29,2 Mrd. €	+0,2 Mrd. €	-0,4 Mrd. €	29,4 Mrd. €	+0,6 Mrd. €	-0,4 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2 309,8 Mrd. €	+7,6 Mrd. €	-0,8 Mrd. €	2 309,3 Mrd. €	+9,8 Mrd. €	-10,3 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	241,5 Mrd. €	+2,7 Mrd. €	-0,4 Mrd. €	243,3 Mrd. €	+2,0 Mrd. €	-0,2 Mrd. €
Pandemie-Notfallankaufprogramm	616,9 Mrd. €	+18,2 Mrd. €	-1,9 Mrd. €	627,6 Mrd. €	+12,6Mrd. €	-1,9 Mrd. €

Quelle: EZB

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

höhung der Leitzinsen beginnt, vollumfänglich wieder anzulegen und in jedem Fall so lange wie erforderlich, um günstige Liquiditätsbedingungen und eine umfangreiche geldpolitische Akkommodierung aufrechtzuerhalten.

Der EZB-Rat wird zudem weiterhin reichlich Liquidität über seine Refinanzierungsgeschäfte zur Verfügung stellen. Insbesondere stellt die dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) nach wie vor eine attraktive Finanzierungsquelle für Banken dar, wodurch deren Kreditvergabe an Unternehmen und private Haushalte unterstützt wird.

Marktoperationen

Am 25. September 2020 verabschiedete der Rat der Europäischen Zentralbank Änderungen des rechtlichen Rahmens der EZB für die Durchführung der Geldpolitik, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Nach den geänderten Leitlinien werden besicherte marktfähige Vermögenswerte, mit Ausnahme von Asset-Backed Securities und gedeckten Schuldverschreibungen, nicht mehr als Sicherheiten des Eurosystems akzeptiert. Außerdem wird die Europäische Zentralbank schrittweise nicht gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen (das heißt vertraglich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen) aus dem Sicherheitenrahmen des Eurosystems streichen. In den geänderten Leitlinien werden auch das Antragsverfahren und die Zulassungskriterien für die Aufnahme von externen Ratingagenturen in das Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem präzisiert. Zudem wird der geldpolitische Handlungsrahmen des Eurosystems im Zusammenhang mit Geschäftspartnern geändert.

Die Änderungen betreffen die Behandlung von bestätigten Verstößen gegen die Mindestanforderungen für Eigenmittel und Verstößen gegen die Verpflichtung zur fristgerechten Meldung der Daten über die Kapitalquoten. Eine entsprechende Pressemitteilung, die geänderten Leitlinien (die Leitlinie EZB/

Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	9.10.2020	16.10.2020	23.10.2020	30.10.2020
1 Gold und Goldforderungen	**559 278**	**559 279**	**559 281**	**559 281**
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**350 756**	**351 827**	**352 644**	**353 444**
2.1 Forderungen an den IWF	84 709	84 707	84 836	84 860
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	266 047	267 120	267 809	268 584
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	**22 953**	**21 108**	**20 933**	**20 228**
4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**12 578**	**13 005**	**12 092**	**11 924**
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	12 578	13 005	12 092	11 924
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	**1 754 292**	**1 754 133**	**1 754 149**	**1 754 124**
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	1 168	1 010	1 007	1 036
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	1 753 123	1 753 123	1 753 123	1 753 068
5.3 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	0	0	19	20
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	**29 201**	**33 230**	**35 659**	**26 038**
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	**3 678 354**	**3 693 550**	**3 717 492**	**3 723 943**
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	3 478 639	3 494 890	3 519 144	3 529 936
7.2 Sonstige Wertpapiere	199 715	198 660	198 349	194 007
8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	**22 735**	**22 735**	**22 735**	**22 735**
9 Sonstige Aktiva	**295 550**	**294 658**	**306 839**	**304 046**
Aktiva insgesamt	**6 725 697**	**6 743 525**	**6 781 825**	**6 775 763**

Passiva (in Millionen Euro)	9.10.2020	16.10.2020	23.10.2020	30.10.2020
1 Banknotenumlauf	**1 390 218**	**1 390 301**	**1 391 595**	**1 393 980**
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	**3 338 155**	**3 322 898**	**3 360 579**	**3 370 170**
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	2 787 585	2 788 947	3 242 313	2 749 965
2.2 Einlagefazilität	550 570	533 951	118 264	620 202
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	0	0	2	3
3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	**7 121**	**7 003**	**6 051**	**6 291**
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	**0**	**0**	**0**	**0**
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	**771 430**	**797 587**	**806 483**	**787 814**
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	714 839	737 554	747 087	721 946
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	56 592	60 033	59 396	65 869
6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**220 556**	**224 409**	**212 495**	**212 033**
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	**5 785**	**5 944**	**6 096**	**6 086**
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**6 411**	**6 393**	**6 253**	**6 295**
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	6 411	6 393	6 253	6 295
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	**55 888**	**55 888**	**55 888**	**55 888**
10 Sonstige Passiva	**277 754**	**280 724**	**284 007**	**284 827**
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	**543 498**	**543 498**	**543 498**	**543 498**
12 Kapital und Rücklagen	**108 880**	**108 880**	**108 880**	**108 881**
Passiva insgesamt	**6 725 697**	**6 743 525**	**6 781 825**	**6 775 763**

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

2020/45 zur Änderung der Leitlinie (EU) 2015/510 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems, die Leitlinie EZB/2020/46 zur Änderung der Leitlinie (EU) 2016/65 über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge sowie die Leitlinie EZB/2020/47 zur Änderung der Leitlinie EZB/2014/31 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten) und der Beschluss zur Umsetzung dieser Leitlinien (Beschluss EZB/2020/48 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/187 über die Umsetzung des dritten Programms zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen) sind auf der Website der EZB abrufbar.

Am 8. Oktober 2020 verabschiedete der Rat der Europäischen Zentralbank zudem die Leitlinie (EU) 2020/1514 zur Änderung der Leitlinie EZB/2008/5 über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit diesen Währungsreserven (EZB/2020/49). Die Änderungsleitlinie legt explizit fest, dass die aktualisierten und neuen Versionen oder Ausgaben der Standardvereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Währungsreserven der Europäischen Zentralbank mit Genehmigung der Europäischen Zentralbank verwendet werden dürfen. Außerdem legt sie Englisch als Standardsprache von Aufrechnungsverträgen für alle Vertragsparteien in Bezug auf alle neuen Aufrechnungsverträge fest, die nach dem 13. Oktober 2020, dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsleitlinie, geschlossen werden. Die Änderungsleitlinie ist auf EUR-Lex abrufbar.

Infrastruktur und Zahlungsverkehr

Am 22. Oktober 2020 genehmigte der EZB-Rat die Einleitung einer zweimonatigen öffentlichen Konsultation zum Entwurf eines Überwachungsrahmens des Eurosystems und zum Entwurf einer Bewertungsmethode für elektronische Zahlungsinstrumente, -systeme und -mechanismen (Payment Instruments, Schemes and Arrangements – PISA) sowie zum Entwurf einer Ausnahmeregelung für den Überwachungsrahmen des Eurosystems (diese drei Dokumente bilden zusammen den PISA-Rahmen). Der PISA-Rahmen soll die derzeitigen Überwachungsstandards für Zahlungsinstrumente und Zahlungssysteme und die damit verbundenen Überwachungsrahmen und -leitlinien für Karten, Lastschriften und Überweisungen sowie die Sicherheitsziele für E-Geld ersetzen. Damit werden die Überwachungsstandards des Eurosystems soweit wie möglich an die internationalen Überwachungsstandards (die von CPMI/IOSCO formulierten Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen), an die Überwachungsstandards des Eurosystems für systemrelevante Zahlungssysteme und an den überarbeiteten Überwachungsrahmen für Massenzahlungssysteme angeglichen. Außerdem werden darin die jüngsten regulatorischen, technologischen und marktbezogenen Entwicklungen und die Erfahrungen berücksichtigt, die mit den überwachungstechnischen Prüfungen der Kartenzahlungssysteme und der Zahlungssysteme im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area – SEPA) gemacht wurden. Die öffentliche Konsultation ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 22. Oktober 2020 beschloss der Rat der Europäischen Zentralbank, den Termin für die Einführung des Sicherheitenmanagementsystems für das Eurosystem (Eurosystem Collateral Management System – ECMS) von November 2022 auf November 2023 zu verschieben. Diese vom Marktinfrastrukturrat empfohlene Änderung folgt auf den vorangegangenen Beschluss des EZB-Rats, den Beginn des Projekts zur Konsolidierung des transeuropäischen automatisierten Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystems (Target2) und der Wertpapierabwicklungsplattform Target2-Securities (T2S) von November 2021 auf November 2022 zu verschieben, da Marktteilnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Fähigkeit geäußert hatten, aufgrund des derzeitigen ungünstigen Wirtschaftsklimas rechtzeitig vor dem ursprünglichen Einführungsdatum im November 2021 fertig zu sein.

Corporate Governance

Am 25. September 2020 ernannte der EZB-Rat Frau Inge van Dijk, Direktorin der Abteilung Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen der De Nederlandsche Bank, mit sofortiger Wirkung für eine Amtszeit bis zum 31. Mai 2022 zum Mitglied des Marktinfrastrukturrats und damit zur Nachfolgerin von Frau Petra Hielkema.

Am 30. September 2020 bestätigte der Rat der Europäischen Zentralbank die Verlängerung der Amtszeit von Herrn Magí Clavé, Stellvertretender Generaldirektor der Generaldirektion Informationssysteme (GD/IS), als Interimsvorsitzender des Ausschusses für Informationstechnologie (ITC) bis zur Ernennung eines neuen Generaldirektors der GD/IS.

Am 27. Oktober 2020 erließ der EZB-Rat den Beschluss (EU) 2020/1575 zur Bewertung und Weiterverfolgung von Informationen über die mittels des Whistleblowing-Tools gemeldeten und hochrangige Funktionsträger der Europäischen Zentralbank betreffenden Verstöße. Kürzlich wurde die interne Meldeplattform der EZB eingerichtet. Informationen über die mittels der Plattform gemeldeten Verstöße können nun Meldungen enthalten, in denen ein hochrangiger Funktionsträger der Europäischen Zentralbank als eine Person bezeichnet wird, die den Verstoß begangen hat, oder mit der die bezeichnete Person verbunden ist. Dieser Beschluss ist Teil eines neuen verbesserten Whistleblowing-Rahmens der Europäischen Zentralbank, der neben der Einführung eines sicheren Melde-Tools auch verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen vorsieht. Ziel des Beschlusses sei es, eine reibungslose Umsetzung des verbesserten Rahmens durch eine gründliche Bewertung und Weiterverfolgung aller mittels des neuen Melde-Tools übermittelten Meldungen nach einem harmonisierten Verfahren zu gewährleisten. Der Beschluss ist auf EUR-Lex abrufbar.

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH